OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607716/14/ZO/KA**

Datum: **Linz, 19. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.06.2025, GZ: BHVB/924170092183/24, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.10.2025

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Wortlaut „nur 29 Meter" durch den Wortlaut „circa 30 Meter" ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 18.10.2024 um 10.44 Uhr in C__ auf der A1 bei Straßenkilometer 231,19 in Richtung D__ als Lenker eines Kraftwagenzuges (Kennzeichen des LKW aaa), beim Nachfahren hinter einem Sattelkraftfahrzeug (Fahrzeug mit größeren Längsabmessungen) nicht einen Abstand von 50 Meter eingehalten habe, obwohl der Lenker eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten hat. Der Abstand habe nur 29 Meter betragen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs. 4 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag und 22 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er die Übertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht verwirklicht habe. Für diese Übertretung würden keinerlei objektivierbaren Beweisergebnisse vorliegen und sie sei auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen.

Die Messung von Abständen zwischen Fahrzeugen müsse für die Verwendung in einem Verwaltungsstrafverfahren mit einem genormten und hierfür geeichten Messgerät stattfinden und es müsse ein Messprotokoll vorliegen. Die gültige Eichung des Messgerätes sei durch den Eichschein nachzuweisen. Wenn diese Nachweise fehlen, würde kein hinreichend objektivierbares Beweismittel für eine Bestrafung vorliegen. Im gegenständlichen Fall würde es keine objektivierbaren Beweisergebnisse wie Messprotokolle, Lichtbilder oder sonstige Dokumente geben. Selbst wenn ein geringerer Abstand als 50 Meter eingehalten worden wäre, hätte dieser jedenfalls nicht exakt 29 Meter betragen.

Die belangte Behörde habe hier keinerlei eigene Ermittlungen angestellt, sondern sich bloß auf die ungeprüfte Anzeige der Polizei gestützt Sie habe weder die Einvernahme des Beschwerdeführers durchgeführt, noch andere geeignete Ermittlungsschritte, wie die Einholung von geeigneten Beweismitteln (Messprotokolle, Eichschein etc.) vorgenommen.

Weiters machte der Beschwerdeführer umfangreiche Ausführungen zum Grundsatz „Beraten statt Strafen", zur Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 VStG sowie zur außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie die der Polizeianzeige beiliegenden Lichtbilder der ggst. Messung. Am 30.10.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher ein Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen hat. In dieser wurden insbesondere die Lichtbilder, welche der Abstandsmessung zugrunde liegen, erörtert.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte zur Vorfallszeit den angeführten LKW mit Anhänger auf der A1 Westautobahn in Fahrtrichtung D__. Er fuhr dabei hinter einem Sattelkraftfahrzeug nach. Von einem Polizeibeamten wurde eine videogestützte Abstandsmessung durchgeführt, wobei einer der sechs Messpunkte um mindestens einen Meter versetzt gesetzt wurde. Der vom Beschwerdeführer gelenkte Kraftwagenzug und das vor ihm fahrende Sattelkraftfahrzeug sind auf zwei Fotos deutlich zu erkennen, wobei auf jenem Foto, welches der Kamera näher ist, Folgendes ersichtlich ist:

Das vordere Sattelkraftfahrzeug endet ziemlich genau auf Höhe des Beginns einer Leitlinie. Die Fahrzeugfront des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges befindet sich knapp hinter der nächsten Leitlinie (zu seinen Gunsten wird davon ausgegangen, dass sein Fahrzeug erst in der Mitte des Abstandes zur nächsten Leitlinie beginnt). Die Länge der Leitlinien beträgt 6 Meter, der Abstand zwischen den Leitlinien 12 Meter.

4.2 Beweiswürdigung:

Die Länge der Leitlinien sowie des Abstandes zwischen den Leitlinien ergibt sich aus § 5 der Bodenmarkierungsverordnung. Dementsprechend beträgt die Länge der Leitlinie 6 Meter und die Unterbrechung zwischen den beiden Leitlinien 12 Meter. Aus dem oben erörterten Foto ergibt sich für den Abstand des Beschwerdeführers die Länge von zwei Leitlinien (12 Meter) plus den Abstand zwischen den beiden Leitlinien (12 Meter) sowie zu seinen Gunsten nochmals der halbe Abstand zwischen den Leitlinien (6 Meter). Dies ergibt einen Abstand von insgesamt 30 Metern. Dieser Abstand ist auf dem angeführten Foto deutlich

erkennbar und gut nachvollziehbar. Es bedarf dazu keiner fotogrammetrischen Auswertung des Fotos, sondern ist dieser auch bei laienhafter Betrachtung feststellbar. Auch wenn man berücksichtigt, dass weder die Leitlinien noch der Abstand zwischen diesen 100%ig exakt sind, ist es insgesamt als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen Abstand von ca. 30 Metern eingehalten hat.

Der offenbar von einem Polizeibeamten ungenau gesetzte Messpunkt hat auf diesen aus dem Foto ersichtlichen Abstand keinen Einfluss und es kommt auch nicht darauf an, ob das Messgerät ordnungsgemäß geeicht und eingesetzt war bzw. ob und wo genau der Polizeibeamte die Messlinien für die Abstandsmessung gesetzt hat. Der Abstand von ca. 30 Meter ist allein aufgrund der laienhaften Betrachtung des Fotos und den obigen Ausführungen jedenfalls bewiesen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 18 Abs. 4 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse udgl.) auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten.

5.2. Wie sich aus dem der Anzeige angeschlossenen Foto ergibt, hat der Beschwerdeführer am 18.10.2024 um 10.44 Uhr auf der A1 bei Strkm. 231,19 als Lenker eines Kraftwagenzuges beim Nachfahren hinter einem Sattelkraftfahrzeug einen Abstand von ca. 30 Meter eingehalten. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht. Es kommt dabei auch nicht darauf an, wie groß der Abstand genau war, weil dieser jedenfalls nur ungefähr 30 Meter, also deutlich weniger als 50 Meter, betragen hat.

Bezüglich des Verschuldens genügt gemäß § 5 Abs 1 2. Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Für die erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Behauptung, dass das vorausfahrende Fahrzeug abrupt abgebremst worden sei, gibt es keinerlei objektive Hinweise. Selbst wenn das Sattelkraftfahrzeug stark gebremst worden wäre, hätte der Beschwerdeführer unverzüglich darauf reagieren müssen, um den vorgeschriebenen Abstand wieder einzuhalten. Auch aus dem weiter entfernten, ca. 3 Sekunden vorher angefertigten Foto ergibt sich kein wesentlich anderer Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO 726 Euro.

Der Beschwerdeführer weist eine geringfügige verwaltungsrechtliche Vormerkung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vom 01.12.2020 auf. Im Hinblick auf die lange zurückliegende Zeit wird diese nicht als straferschwerend gewertet. Der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer aber nicht zugute. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Im Hinblick auf die von der belangten Behörde geschätzten finanziellen Verhältnisse (Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen), denen der Beschwerdeführer nicht widersprochen hat, sind die verhängte Geldstrafe sowie die Ersatzfreistrafe angemessen.

Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen zwei größeren Kraftfahrzeugen dient einerseits dazu, Auffahrunfälle zwischen diesen Fahrzeugen zu verhindern und andererseits dafür, um anderen Fahrzeuglenkern auf der Autobahn das Einordnen zwischen diesen Fahrzeugen im Bereich einer Autobahnauffahrt bzw. -abfahrt gefahrlos zu ermöglichen. Die Bestimmung dient daher der Verkehrssicherheit und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, weshalb das geschützte Rechtsgut keinesfalls als gering anzusehen ist. Es sind daher weder § 33a VStG noch § 45 Abs. 1 Z 4 VStG anzuwenden. Die Anwendung des § 20 VStG scheidet schon deshalb aus, weil die anzuwendende Strafnorm keine gesetzliche Mindeststrafe vorsieht.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 52 Z. 24 StVO ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Entscheidung ist wesentlich von der Beweiswürdigung abhängig, welche nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren getroffen wurde. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl